

Gemeinde und Homosexualität

Gutachtliche Stellungnahme zu aktuellen Fragen von Oberkirchenrat i.R. Dr. Werner Hofmann

Februar 2004

Kirchenvorstände einer nicht bekannten Zahl von Kirchengemeinden haben Beschlüsse gefasst, in denen sie erklären, dass Personen, die homosexuelle Lebensweise propagieren oder (erklärtermaßen) praktizieren, im Dienst der Gemeinde nicht an leitender (also auch nicht an verkündigender) Stelle tätig sein können. Im Einzelnen wurden unterschiedliche Formulierungen verwendet. Der Landeskirchenrat hat in einem Rundschreiben an die Dekanate vom 20. November 2003 die Auffassung vertreten, dass diese Beschlüsse kirchlichem Recht widersprechen und gemäß § 110 Kirchengemeindeordnung aufzuheben seien. Dazu ist folgendes zu bemerken: Es ist zunächst zweifelhaft, ob es sich bei den Äußerungen der Kirchenvorstände um Beschlüsse im Sinne der Kirchengemeindeordnung handelt. Es liegt in der Regel keine Beschlusslage vor, über die eine Entscheidung herbeizuführen ist. Es geht nicht um konkrete Personen, die einen Dienst in der Kirchengemeinde übernehmen wollen, sondern um eine abstrakte Konstellation. Die Kirchengemeindeordnung (KGO) unterscheidet in den §§ 21 und 22 sorgfältig zwischen den Aufgaben des Kirchenvorstandes, in denen er zu beschließen hat und den Aufgaben, bei denen er eine beratende oder mitwirkende Funktion hat. Die Erklärungen der Kirchenvorstände zum Themenkreis Gemeinde und Homosexualität sind keine Beschlüsse über die Einstellung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 22 Abs. Ziff.3 KGO, sondern Erklärungen nach § 21 Ziff. 4 KGO. Danach hat der Kirchenvorstand mitzuwirken, dass die rechte Lehre gewahrt, die kirchliche Ordnung und christliche Sitte erhalten, das kirchliche Leben nachhaltig gefördert und die Sonn- und Feiertage geheiligt werden. Ein Kirchenvorstand, der nach seiner theologischen Einsicht die kirchliche Lehre so interpretiert, dass grundsätzlich propagierende und praktizierende Homosexuelle nicht in den Dienst der Gemeinde genommen werden können, übt damit ein ihm zustehendes Mitwirkungsrecht aus. Wenn ein kirchenleitendes Organ zu der Auffassung gelangt, die theologische Einsicht des Kirchenvorstandes sei fehlerhaft, bleibt ihm nur der Weg, diese Lehre zu beanstanden. Die Lehrordnung der VELKD stellt hier Regeln auf, die zu beachten wären. An erster Stelle steht das Gespräch. Die beteiligten Kirchenvorstände sind sicher gerne bereit, sich auf solche theologische Gespräche einzulassen.

Falls dennoch die Auffassung vertreten wird, es handle sich bei den Äußerungen der Kirchenvorstände um formelle Beschlüsse, gegen die nach § 110 KGO vorgegangen werden kann, ist zu prüfen, ob tatsächlich ein Verstoß gegen kirchliche Gesetze behauptet werden kann. Das Dekanatsrundschreiben des Landeskirchenrates beruft sich auf Artikel 10 der Kirchenverfassung (KV) und meint, der Ausschluss von Kirchengliedern wegen ihrer sexuellen Ausrichtung von einer bestimmten Mitarbeit entspreche nicht den in Art. 10 KV enthaltenen Teilhaberechten aller Kirchenmitglieder. Diese Auffassung hält einer sorgfältigen Überprüfung der Verfassungslage nicht Stand. Artikel 10 Abs. 4 KV gibt den Kirchengliedern „das Recht auf Seelsorge, religiöse Bildung, Inanspruchnahme des Verkündigungs- und des diakonischen Dienstes und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen auf Vornahme von Amtshandlungen“. Diese Rechte werden von keinem der beteiligten

Kirchenvorstände in Zweifel gezogen. Die Notwendigkeit, Seelsorge anzubieten, wird sogar besonders betont. Nach Artikel 10 Abs. 3 sind die Kirchenglieder eingeladen, u. a. am Gottesdienst teilzunehmen und kirchliche Aufgaben zu übernehmen. Daraus folgt kein Rechtsanspruch, ein Amt in der Gemeinde zu übernehmen. Zutreffend schreibt Ammon/Rusam im Kommentar zur Kirchenverfassung: *„Ein Kirchenglied, das sich weigert, ein Amt oder einen Dienst zu übernehmen, kann nicht dazu gezwungen werden. Umgekehrt kann es auch ein Kirchenglied nicht erzwingen, dass ihm ein kirchliches Amt oder ein kirchlicher Dienst übertragen wird, wenn die „Oberen“ der Kirche das Kirchenglied hierfür nicht für geeignet ansehen oder aus sonstigen Gründen dem Kirchenglied ein solches Amt oder einen solchen Dienst nicht anvertrauen wollen.“* (Anmerkung 3 zu Art. 10 KV). Es kann nicht bezweifelt werden, dass der Kirchenvorstand das Recht und die Pflicht hat, bei der Übertragung gemeindlicher Aufgaben die Eignung zu prüfen. Ein Kirchenvorstand, der zu dem Ergebnis kommt, bestimmte Homosexuelle seien zur Übernahme bestimmter Aufgaben in der Gemeinde nicht geeignet, mag sich nach Ansicht des Landeskirchenrates im Irrtum befinden, aber er verstößt mit dieser Auffassung keinesfalls gegen ein kirchliches Gesetz.

Es kann sein, dass trotz dieser Überlegungen der Versuch gemacht wird, einen Kirchenvorstandsbeschluss nach § 110 KGO aufzuheben. Hier ist dann zunächst § 110 Abs. 2 zu beachten, der bestimmt, dass vor der Aufhebung der Dekan / die Dekanin oder der Oberkircherat / die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Person mit dem Kirchenvorstand verhandeln soll, um ihn zu einer Überprüfung seines Beschlusses zu veranlassen. Bei dieser Verhandlung hat der Kirchenvorstand Gelegenheit, die hier vertretene Rechtsauffassung zur Geltung zu bringen. Es besteht die Hoffnung, dass dann von einer weiteren Behandlung des Vorgangs abgesehen wird. Sollte es wider Erwarten dennoch zu einem Aufhebungsbeschluss des Landeskirchenrates kommen, kann die Kirchengemeinde dagegen vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht Klage erheben. (§ 9 Abs. 1 Buchst. d. Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz). Gegen Entscheidungen des Gerichts ist Revision zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD möglich, sofern die Revision zugelassen wird oder eine Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg hat.

Zur Frage der Homosexualität der Pfarrer gibt es aus der VELKD deutliche Aussagen. Der Senat für Amtszucht der VELKD hat in einem Urteil vom 8.11.1990, abgedruckt in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 1991, Seite 210 ff ausgeführt: *„Durch eine mit dem Anspruch auf Tolerierung gelebte eheähnlich ausgeprägte homosexuelle Partnerschaft tangiert der Pfarrer die Glaubwürdigkeit der Verkündigung in erheblichem Maße. Er wird seiner Leitbildfunktion nicht gerecht, erzielt vielmehr eine negative Signalwirkung in der kirchlichen Öffentlichkeit. Er begeht damit eine schwerwiegende Amtspflichtverletzung.“*

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses der VELKD, Oberlandeskirchenrat Rainer Mainusch, schreibt in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht Band 47 (2002) Seite 43: *„Die Überlegungen zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Veränderung in der dienstrechtlichen Bewertung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften von Pfarrern ändern nichts an der gegenwärtigen Rechtslage. Nach dieser Rechtslage sind ... gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften von Pfarrern eindeutig unzulässig. Die einschlägigen Regelungen sind geltendes Kirchenrecht, das nicht im Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis steht und daher von allen*

Normadressaten „ohne Sünde“ (CA XV) eingehalten werden kann und eingehalten werden muss. Auch die kirchlichen Gerichte sind an das geltende Recht gebunden und dürfen dieses nicht durch eigene Überlegungen relativieren.“ Es kann dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfang die Regeln für Pfarrer auch für andere kirchliche Mitarbeiter Anwendung finden sollten. Es kann Kirchenvorständen jedenfalls nicht verboten werden, homosexuelle Lebensgemeinschaften von gemeindlichen Mitarbeitern ebenso zu beurteilen wie die von Pfarrern.